

Wahlbekanntmachung

Am 14.09.2025 finden die **Kommunalwahlen** statt.

Diese umfassen im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht die Wahl zum Gemeinderat, die Wahl des Bürgermeisters sowie die Wahl zum Kreistag und die Wahl des Landrates.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010: Nümbrecht 1
Wahlraum: Engelsstift Nümbrecht

Wahlbezirk 020: Nümbrecht 2
Wahlraum: Rathaus (Sitzungszimmer Seiteneingang)

Wahlbezirk 030: Nümbrecht 3
Wahlraum: Kath. Gemeindezentrum

Wahlbezirk 040: Nümbrecht 4
Wahlraum: Grundschule Nümbrecht

Wahlbezirk 050: Homburg-Bröl
Wahlraum: Dorfhaus Huppichtheroth

Wahlbezirk 060: Bierenbachtal West
Wahlraum: Feuerwehrhaus Bierenbachtal

Wahlbezirk 070: Bierenbachtal Ost
Wahlraum: Ev. Gemeindehaus Bierenbachtal

Wahlbezirk 080: Gaderoth/ Breunfeld
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Gaderoth

Wahlbezirk 090: Oberbreidenbach/ Prombach
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Oberbreidenbach

Wahlbezirk 100: Winterborn
Wahlraum: CVJM-Heim Winterborn

Wahlbezirk 110: Grötzenberg
Wahlraum: Grundschule Grötzenberg

Wahlbezirk 120: Wirtenbach
Wahlraum: Vereinshaus Wirtenbach

Wahlbezirk 130: Berkenroth/ Benroth
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Berkenroth

Wahlbezirk 140: Harscheid
Wahlraum: Sängersheim Harscheid

Wahlbezirk 150: Marienberghausen
Wahlraum: Grundschule Marienberghausen

Wahlbezirk 160: Elsenroth
Wahlraum: Sportlerheim Kreuzheide

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Es finden gemeinsame Gemeinde- und Kreiswahlen statt.

Die Wahlbezirke Nümbrecht 1, Nümbrecht 2, Bierenbachtal West, Bierenbachtal Ost, Gaderoth/Breunfeld, Oberbreidenbach/Prombach, Winterborn und Grötzenberg bilden den Kreiswahlbezirk „Nümbrecht 1“.

Der Kreiswahlbezirk „Nümbrecht 2“ umfasst die Wahlbezirke Nümbrecht 3, Nümbrecht 4, Homburg-Bröl, Wirtenbach, Berkenroth/Benroth, Harscheid, Marienberghausen und Elsenroth.

Die Briefwahlvorstände treten um 15:30 Uhr in dem Rathaus in Nümbrecht zusammen.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Die Stimmzettel unterscheiden sich in Farbe und Aufdruck wie folgt:

Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ist blau,
der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist weiß,
der Stimmzettel für die Kreistagswahl ist grün,
der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist gelb.

3. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.
4. Jeder Wähler hat je eine Stimme für die Gemeinderatswahl, für die Wahl des Bürgermeisters, für die Kreistagswahl und die Wahl des Landrates. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wähler können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich einen Wahlschein beantragen. Mit dem Wahlschein kann an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilgenommen werden.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbrief und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Er muss dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen.

6. Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Nümbrecht, den 13.08.2025

Hilko Redenius
Bürgermeister